

1. Art der baulichen Nutzung:

1.1 (GE) Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO
nicht zulässig sind die Ausnahmen des
Abs. 3 Nr. 1 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Es dürfen nur Betriebe angesiedelt werden, die zur Nachtzeit nicht arbeiten. Für die Nachtzeit gelten folgende Richtzeiten:
22.00 Uhr bis 7.00 Uhr für nicht genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 22 BImSchG
22.00 Uhr bis 6.00 Uhr für genehmigungspflichtige Anlagen gemäß § 4 BImSchG
- Für die Tageszeit 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr (nicht genehmigungspflichtige Anlagen) und 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (genehmigungspflichtige Anlagen) ist ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 60 dB(A) je Quadratmeter Grundfläche einzuhalten.

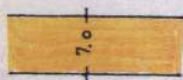
2. Mass der baulichen Nutzung:

2.1 im GE zulässig zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze;
Traufhöhe 6,50 m talseitig über gewachsener GOK, GRZ = 0,8;
GFZ = 1,6

3. Baugrenze:

----- Baugrenze

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung



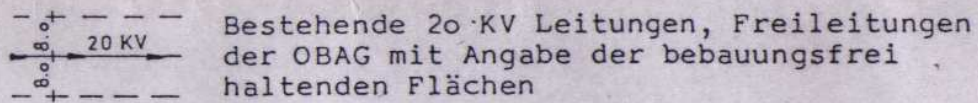
Sichtdreieck, mit Angabe der Schenkel-
länge in m, innerhalb der so gekenn-
zeichneten Fläche darf die Sicht ab
0,80 m über Straßenoberkante durch
nichts beeinträchtigt werden

5. Flächen für Versorgungsanlagen:

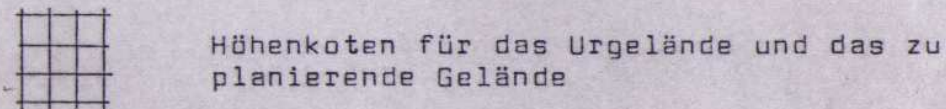
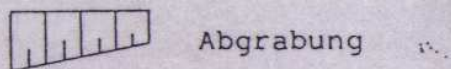
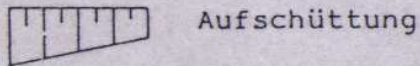


Umformerstation (wird im Genehmigungs-
plan aufgen.)

6. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen



7. Geländeabtrag und Geländeaufschüttungen



- Aufschüttungen und Abgrabungen sind nach den als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Geländeschnitten, die Bestandteil dieses Deckblattes sind, durchzuführen.

8. Lärmschutzvorkehrungen



Lärmschutzwall

Höhe: mind. 4 m über planiertem Gelände

9. Geltungsbereich des Deckblattes



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

- Teilung der Grundstücke. Wird nicht vorgenommen da der Größenbedarf noch nicht abgeschätzt werden kann